

ICADA-Standard für Tierkosmetik (Animal Care)



1. Präambel

1.1. Begriffsbestimmung: Tierpflegemittel, bzw. „Tierkosmetika“ im Sinne dieses Standards sind Reinigungs- und Pflegemittel, die ausschließlich dazu bestimmt sind, äußerlich am Tier zur Reinigung und Pflege, zur Beeinflussung des Aussehens oder des Körpergeruches angewendet zu werden und dabei keine Stoffe enthalten, welche als Wirkstoffe in apothekepflichtigen Tierarzneimittel verwendet werden (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Tierarzneimittelgesetz (TAMG)).

1.2. Rechtlicher Rahmen: Tierkosmetika in diesem Sinne fallen grundsätzlich nicht unter die Bestimmungen der EU-Kosmetik-Verordnung 1223/2009, als diese lt. Art. 2 Abs. 1a die rechtsunterworfenen Produkte ausschließlich zur Anwendung am Menschen vorsieht. Nichtsdestotrotz sind Tierkosmetika grundsätzlich ähnlich aufgebaut wie kosmetische Mittel und auch die Sicherheitsaspekte umfassen ähnliche Fragestellungen wie sie dort beantwortet werden müssen. Daher ist die Ausdehnung der ICADA-Kriterien für kosmetische Mittel im Sinne der VO 1223/2009 auf Tierkosmetik im Sinne von Nr. 1.1 nicht nur angemessen, sondern auch sinnvoll, um dem Verbraucher, der nach naturnahen Lösungen in diesem Bereich sucht, Orientierung zu geben.

Der vorliegende Standard gilt nicht für Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen, welche in der **Verordnung EU 2019/6** unter Art. 4 Abs. 1 als „Tierarzneimittel“ aufgeführt werden.

Die unter diesem Standard zertifizierbaren Produkte unterliegen insofern dem **Lebens- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)** als Bedarfsgegenstände, wenn sie gemäß § 2 Abs. 6 Nr. 7 als „Reinigungs- und Pflegemittel, die für den häuslichen Bedarf ... bestimmt ...“ anzusehen sind.

Sollte die Begriffsbestimmung Bedarfsgegenstand nicht zutreffen, gelten in jedem Fall die Vorschriften des **Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG)**. So stellt der Hersteller des Produktes sicher, dass von dem zertifizierten Produkt keine Gefahr für Mensch und Tier ausgeht. Die

Anforderungen des **Tierschutzgesetzes** müssen bei der Anwendung des Produktes beachtet werden.

Tierkosmetika, welche die Detergenzien-Definition der **EU-DetergV 648/2004** erfüllen, müssen den darin niedergelegten Vorschriften u.a. in Hinblick auf Kennzeichnung entsprechen. Zu beachten ist für das Inverkehrbringen in Deutschland, dass hier das Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG) im Vergleich zur EU-DetergV einen weiteren Rahmen zieht, als hier gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 auch Pflegemittel betroffen sind, welche nach dem Aufbringen bei einmaliger Behandlung mit einem Detergens überwiegend wieder abgewaschen werden können. Das deutsche Umweltbundesamt setzt in seinem Memorandum 20115-2/0 auch einen konkreten Grenzwert für die Bemessung der „überwiegenden“ Auswaschbarkeit fest, nämlich 50 % des ursprünglichen Auftrags. Diese Grenzsetzung ist untergesetzlich, also nicht durch gesetzliche Vorgaben unterstützt, sondern durch Interpretation der Rechtsvorschriften im UBA entstanden. Um aber mögliche Konflikte mit den Behörden in Deutschland zu vermeiden, ist zu empfehlen, nicht nur definitive Reinigungsmittel, wie z.B. Tiershampoos, gemäß WRMG zu behandeln, wozu u.a. die Anmeldung beim Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) gehört, sondern auch Tierpflegemittel.

In jedem Fall unterliegen alle Tierkosmetika den chemikalienrechtlichen Bestimmungen in der EU, worunter insbesondere die Kennzeichnungspflichten lt. **CLP-Verordnung 1272/2008** von Bedeutung sind. Vor der Beantragung einer Zertifizierung bei einer der akkreditierten Zertifizierungsstellen muss das betreffende Produkt gemäß CLP-VO eingestuft werden. Eine Zertifizierung unter dem ICADA-Standard für Tierkosmetik ist nur möglich, wenn für das Produkt keine Gefahren-Einstufung vorgenommen werden muss. Ausgenommen von dieser Unvereinbarkeitsklausel sind nur folgende Einstufungen wegen physikalischer Gefahren:

- **Aerosole der Kategorien 2 und 3** (Gefahrenhinweise: H 223 und H 229)
- **Entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 2 und 3** (Gefahrenhinweise: H 225 bzw. H 226)

Produkte welche per Auslobung oder Konstitution als Biozid-Produkte zu verstehen sind, können nicht gemäß diesem Standard zertifiziert werden.

Für die Zertifizierung müssen die vorgestellten Produkte die genannten gesetzlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

2. Kriterien

Die Vorgaben in den Abschnitten 1) bis 4) des ICADA Standards für Bio- und Naturkosmetik (Basisstandard) in der aktuell geltenden Fassung sind hier entsprechend anzuwenden. Auch begleitende Dokumente dieses Basisstandards, wie die Positivliste, gelten hier unverändert weiter.



Da, anders als bei kosmetischen Mitteln im Sinne der Verordnung 1223/2209 für Tierkosmetika eine Volldeklaration gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, fordert dieser Standard eine freiwillige INCI-Deklaration nach Maßgabe des Art. 19 besagter Verordnung.

3. Zertifizierung & Label

Der Zertifizierungsprozess, die Bescheinigung der Konformität, die Ausgabe der Zertifikate und die vertraglichen Regelungen zwischen Antragsteller und ICADA laufen genau gleich wie bei kosmetischen Mitteln ab.

Wie im Basisstandard existieren auch hier zwei Zertifizierungsstufen:

- NATURAL
- NATURAL + ORGANIC

Welche mit nachfolgenden Labels verbunden sind:



4. Kontrolle

Die Kontrollvorschriften des Basisstandards gelten unverändert, neben den jährlichen Konformitäts-Bestätigungen sind auch hier Re-Zertifizierungen nach 3 Jahren vorgeschrieben.

5. Schlussbestimmungen

Copyright und Verwendung dieses Standards sind entsprechend den Bestimmungen im Basisstandard geregelt.

Versionskennung: 1.0 vom 01.12.2025/UHC